

Satzung des TC Mengede e.V.

§ 1 Name und Sitz, Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „TC Mengede e.V.“. Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist in das Vereinsregister Dortmund eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Organisation eines geordneten Sport- und Trainingsbetriebes sowie durch die Teilnahme an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen im Bereich des Tennissports. Der Verein ist Mitglied im Westfälischen Tennis-Verband e.V. sowie im Landessportbund Nordrhein-Westfalen und erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an.

§ 2 Geschäftsjahr, Gewinne und Zuwendungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmeanträge sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Aktive Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Jugendliche Mitglieder
4. Fördernde (passive) Mitglieder

Zu 1.: Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport ausüben und bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben volles Stimmrecht und sind befugt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Sportanlage nach Maßgabe der Sportordnung zu benutzen. Studenten und in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder – letztere bis zum vollendeten 25. Lebensjahr – sollen das zeitlich begrenzte Recht einer ermäßigten Beitragspflicht genießen, haben jedoch bei Inanspruchnahme einer solchen Ermäßigung kein Stimmrecht, es sei denn, dass sie dem Verein mindestens 3 Jahre angehören.

Zu 2.: Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Tennissport im Allgemeinen erworben haben. Zur Ernennung ist ein mit mindestens Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben die gleichen Rechte wie die aktiven

Mitglieder.

Zu 3.:Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Sie haben ab dem 16. Lebensjahr Stimmrecht bei Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Der Besuch von geselligen Veranstaltungen kann durch Vorstandsbeschluss eingeschränkt werden. Die Benutzung der Sportanlage richtet sich nach der Sport- und Platzordnung. Jugendliche genießen, falls von der Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt ist, die Vergünstigung einer ermäßigten Beitragspflicht.

Zu 4.:Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport im Verein nicht ausüben, jedoch durch ihre Vereinszugehörigkeit und Beitragsleistung die Ziele des Vereins fördern. Sie haben volles Stimmrecht und sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Umwandlung der passiven in die aktive Mitgliedschaft ist jederzeit mit der Maßgabe möglich, dass der für aktive Mitglieder festgesetzte Beitrag für das gesamte laufende Jahr zu entrichten ist. Falls das passive Mitglied dem Verein 3 Jahre angehört hat, kann von der nachträglichen Entrichtung der Eintrittsgebühr abgesehen werden. Die Umwandlung in die aktive Mitgliedschaft muss beim Vereinsvorsitzenden beantragt und von diesem schriftlich bestätigt werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen. Sie sind zur termingemäßen Zahlung der Aufnahmegebühr, des Beitrags und der Umlagen verpflichtet. Deren Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedes Mitglied kann für schuldhaftes Beschädigen des Vereinseigentums ersatzpflichtig gemacht werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Der Austritt oder eine Ummeldung kann nur zum Ende des Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Die Austrittserklärung muss bis zum 31. Oktober im Jahr der Mitgliedschaft beim Vorstand eingehen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Ein Mitglied, das gegen das Ansehen oder wichtige Belange des Vereins verstößt, kann durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Ein zum Ausschluss berechtigter Verstoß liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb eines Monats nach Zusendung der zweiten Mahnung nicht nachgekommen ist. Dem Ausgeschlossenen steht die Anrufung des Vereinsausschusses binnen einer Frist von zwei Wochen zu, gerechnet vom Tag der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses. Der Einspruch ist beim Vorsitzenden anzubringen. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist endgültig. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 8 Vorstand

Folgende Mitglieder bilden den Vorstand:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Kassenwart
4. der Sportwart
5. der Schriftführer
6. der Haus- und Liegenschaftswart
7. der Jugendwart
8. der Pressewart
9. der Festwart

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Kassenwart
4. der Schriftführer
5. der Sportwart

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, wovon ein Vorstandsmitglied der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt er bis zur Neuwahl des Vorstandes oder seiner Wiederwahl weiter im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstandssitzungen (Einladung zu)

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden. Die Vorstandsmitglieder sind vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

§ 13 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung im Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 14 Weitere Pflichten des Vorstandes

Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und einen Haushaltsplan zu erstellen.

§ 15 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und dem Beirat. Der Beirat besteht aus 4 volljährigen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt werden. Der Vereinsausschuss entscheidet über alle Fragen, für die der Vorstand allein nicht die Verantwortung tragen kann oder will. Insbesondere ist er zuständig:

1. Zur Regelung der Konzession und der Pacht für den Clubausschank.
2. Zur gütlichen Beilegung aller strittigen Fragen.
3. Zur Feststellung einer begrenzten Platz- oder Turniersperre.
4. Zum Ausschluss eines Mitglieds gem. § 6, Ziffer 2 dieser Satzung.

§ 16 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Kassenbücher und die Jahresabrechnung zu prüfen und die Abrechnung im Falle der Richtigkeit zu bescheinigen. Etwaige Beanstandungen sind sofort dem Vorstand zu melden. In der Jahreshauptversammlung erstatten sie über das Ergebnis der Prüfung und etwaige Beanstandungen schriftlichen Bericht. Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist unzulässig.

§ 17 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie tritt als Jahreshauptversammlung einmal pro Jahr im Monat Februar oder März zusammen. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen. Für den Fristbeginn ist der Tag der Aufgabe zur Post maßgebend. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die auf der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse über den Haushalts- und Finanzplan haben mindestens für ein Geschäftsjahr Gültigkeit. Sie können nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung (§19) widerrufen werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Beschlüsse, die Änderungen der Satzung betreffen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge einzubringen. Die Anträge sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden zu stellen. Die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

1. Auf Beschluss des Vorstandes.
2. Auf einen mit Gründen versehenen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Einberufung hat innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Über die Zulassung von Initiativanträgen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet diese mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 19 Auflösung des Vereins, Zusammenlegung

Die Auflösung des Vereins oder die Zusammenlegung mit einem anderen Verein oder Teilen eines anderen Vereins kann nur auf einer besonderen, hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn auf dieser mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen $\frac{3}{4}$ für die Auflösung oder Zusammenlegung mit einem anderen Verein stimmen. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite binnen 4 Wochen einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.

§ 20 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen dem Stadtsporthund Dortmund für gemeinnützige sportliche Zwecke zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit in den jeweiligen Vorschriften beschriebene Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Dortmund, im April 2020

TC Mengede e.V.